

Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (AGB) der technoPRINT® GmbH & Co. KG - print & color technology

- a) Allgemeine Bedingungen
- b) Widerrufsrecht für Verbraucher
- c) Datenschutzbestimmungen
- d) Redaktionelle Inhalte

Dieses Dokument umfasst 13 Seiten.

For Terms and Conditions in English language please contact our sales department.

a) ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

I. GELTUNGSBEREICH

- (1) Aufträge an technoPRINT® GmbH & Co. KG - print & color technology (im folgenden technoPRINT) werden ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen zum Widerrufsrecht und Datenschutz ausgeführt. Künftige Änderungen dieses Dokumentes behalten wir uns vor. Maßgeblich ist die gültige Fassung zum Zeitpunkt des Vertragschlusses.
- (2) Abweichungen jeglicher Art von diesen AGB bedürfen der Schriftform.
- (3) Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen werden hiermit widersprochen.

II. PREISE

- (1) Angebote im Sinne dieser AGB sind alle Beschreibungen der Produkte und Dienstleistungen, die technoPRINT für Dritte in deren Auftrag ausführt bzw. herstellt und die in Form individueller schriftlicher Leistungs- und Preisbeschreibung an einen bestimmten Empfänger auf dessen Anfrage übermittelt werden. Sie gelten ab Werk und schließen Mehrwertsteuer, Verpackung, Porto, Versicherung, Fracht und sonstige Versandkosten nicht ein.
- (2) Angebote im Sinne dieser AGB sind auch diejenigen, die in Form von Werbeaussendungen (Preislisten, Mailings, Katalogen) oder in elektronischer Form (im Internet oder per eMail) veröffentlicht und an eine Vielzahl von Empfängern gerichtet sind.
- (3) Die im Angebot genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrundegelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch drei Monate nach Eingang des Angebots beim Auftraggeber.
- (4) Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.
- (5) Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstands werden dem Auftraggeber berechnet.
- (6) Bezieht sich der im Angebot genannte Preis auf die Grundlage von durch den Auftraggeber angelieferten druckfähigen Datenbeständen, werden etwaige notwendige Änderungen am Datensatz separat berechnet. Entscheidend ist hierbei die fachliche Druckreife des gelieferten Datensatzes nach für das jeweilige Druckverfahren üblichen Maßstäben.
- (7) Skizzen, Entwürfe, Probedrucke, Korrekturabzüge, Änderung angelieferter Daten und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden soweit sie

nicht ausdrücklich im Angebotspreis inkludiert sind, separat berechnet.

(8) technoPRINT ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, notwendige Vorarbeiten, ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber selbständig auszuführen, insbesondere Arbeiten an den Druckdaten, wenn dies in dessen wirtschaftlichem Interesse liegt oder der Einhaltung des Fertigstellungstermins des Auftrages dient. Solche Arbeiten werden nach ihrem jeweiligen zeitlichen Aufwand berechnet.

(9) Überschreiten die Kosten der gemäß Absatz 8 zusätzlich berechneten Arbeiten zehn v.H. der vereinbarten Vergütung nicht, gilt die Zustimmung des Auftraggebers zur Übernahme dieser Mehrkosten als erteilt, auch ohne Absprache mit ihm.

(10) Vertragsgegenstand ist stets die Ware wie sie im Angebot durch technoPRINT beschrieben ist. Andere oder weitergehende Merkmale und Eigenschaften oder ein darüber hinausgehender Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn sie schriftlich von technoPRINT bestätigt wurden.

(11) Die in öffentlichen Angeboten gemäß Absatz 2 gemachten Angaben – insbesondere Maße, Zeichnungen, Abbildungen, Gewichte und sonstige Leistungen – sind nur als Näherungswerte zu verstehen und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar, es sei denn, sie werden schriftlich als verbindlich vereinbart.

(12) Erklärungen technoPRINTs im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag (z.B. Bezugnahme auf DIN-Normen usw.) enthalten keine Übernahme einer Garantie. Maßgeblich bei der Übernahme einer Garantie sind im Zweifel nur schriftliche Erklärungen technoPRINTs.

III. AUFTRAGSERTEILUNG UND AUFTRAGSANNAHME

(1) Spätestens bei der Erteilung des Auftrages hat der Auftraggeber Kontaktdaten anzugeben, deren technische Funktionsfähigkeit er vom Zeitpunkt der Auftragserteilung bis zum endgültigen Abschluss des Auftrages gewährleistet. Insbesondere sind dies postalische Adresse, Telefonnummer, Faxnummer und/oder eMail-Adresse. Diese Kontaktdaten gelten bis auf Änderungsmitteilung oder Widerruf durch den Auftraggeber stillschweigend auch für künftige Aufträge.

(2) Schriftliche Mitteilungen technoPRINTs, sei es per Briefpost, Fax oder per elektronischer eMail, gelten nach Ihrer Absendung als beim Auftraggeber zugegangen. Wenn deren Ursache in der eigenen Sphäre begründet ist, steht technoPRINT für Übertragungsfehler ein.

Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass eine an ihn abgesendete Mitteilung aus Gründen, die außerhalb seiner Sphäre liegen, bei ihm nicht eingegangen ist.

(3) technoPRINT ist nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf fehlende, falsche oder nicht funktionsfähige Kontaktdaten im Sinne des Absatzes 1 regelmäßig hinzuweisen.

(4) Aufträge im Sinne dieser AGB sind bindende Anträge des Auftraggebers für den Abschluss eines Vertrages im Sinne von §145 BGB. Sie können schriftlich per Fax, per Post oder per eMail, mündlich oder fernmündlich ebenso wie durch Übermittlung der Auftragsdaten im Internet („Online-Shop“) erteilt werden.

(5) Die Übersendung der Druckunterlagen in jeglicher Form insbesondere durch elektronische Übermittlung oder auf Datenträgern gilt als Auftrag, wenn der Wille erkennbar ist, dass nach diesen Daten Drucksachen in einer bestimmten Qualität und Quantität hergestellt werden sollen. Hat der Auftraggeber keine weiteren Angaben gemacht, so gilt in diesem Falle der bei technoPRINT übliche Preis sowie der nächste in der Produktionsplanung realisierbare Fertigstellungstermin.

(6) Wenn der Auftrag bei technoPRINT eingegangen ist und angenommen wurde, ist

der Vertrag zustande gekommen. Für die Annahme genügt die Absendung einer Auftragsbestätigung ebenso wie der Beginn der mit der Auftragsausführung verbundenen Arbeiten.

(7) Der Auftraggeber verzichtet mit der Auftragserteilung im Sinne von §151 BGB auf eine Erklärung technoPRINTs über die Annahme seines Auftrages. Für den Fall der Unwirksamkeit dieses Verzichts gilt der Vertrag mit Zugang der technoPRINT-Auftragsbestätigung beim Auftraggeber als geschlossen.

(8) Die technoPRINT-Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot wenn sie vom Auftrag in wesentlicher Hinsicht abweicht. Die Genehmigung gilt in diesem Falle dieser Auftragsbestätigung durch gleich lautende Erklärung des Auftraggebers als Annahme des Angebots, somit als Vertragsschluss.

(9) Der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und technoPRINT gilt spätestens mit Annahme oder Verwendung der von technoPRINT erbrachten Dienstleistung oder der von technoPRINT gelieferten Ware durch den Auftraggeber oder den von ihm benannten Dritten als zustande gekommen.

(10) technoPRINT führt keine Aufträge aus und hat das Recht vom Vertrag zurückzutreten, wenn gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder die Rechte eines Dritten verletzt werden. Hierbei schuldet der Auftraggeber technoPRINT die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen. Dies gilt ebenso wenn der Auftraggeber vom Vertrag zurück tritt, ohne dass ein wichtiger Grund ihn hierzu berechtigt. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Auftraggeber unbenommen.

(11) Im kaufmännischen Verkehr gelten die Handelsbräuche der Druckindustrie (z.B. keine Herausgabepflicht von Zwischenerzeugnissen wie Lithos, Daten, oder Druckformen, die zur Herstellung des geschuldeten Endproduktes erstellt werden), sofern nicht schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

(12) Zulieferungen aller Art durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens technoPRINT.

IV. DRUCKSTANDARD, DRUCKMUSTER, DRUCKFREIGABE

(1) Die Herstellung der beauftragten Drucksachen erfolgt nach der vom Forschungsinstitut der grafischen Industrie (FOGRA) gemeinsam mit dem Bundesverband für Druck und Medien

(bvdm) entwickelten und in DIN ISO 12647 festgelegten Standardisierung für den Offset-druck mit Prozessfarben. Wird laut Auftrag in einem anderen Druckverfahren als Offset produziert, sind ggf. geringfügig größere Toleranzen als in der DIN ISO 12647 zulässig.

(2) technoPRINT ist nicht verpflichtet, unverlangt eingereichte Ausdrucke der Druckdaten aufzubewahren oder zur Kenntnis zu nehmen. Das Gleiche gilt für andere Muster, z.B. Verarbeitungs- oder Falzmuster, Farbmuster, Druckerzeugnisse früherer Aufträge – egal ob diese bei technoPRINT oder bei anderen Druckereien hergestellt wurden.

(3) Der Auftraggeber kann von technoPRINT die Erstellung eines digitalen Ausdrucks der für den Auflagedruck umgewandelten druckreifen Daten und damit eine farbnahe Simulation des späteren Druckergebnisses gegen besondere Vergütung verlangen (Farbprüfdruck). Wird ein normgerechter Farbproof nach Medienstandard verlangt, ist dies ausdrücklich zu vereinbaren.

Sowohl normgerechte Farbproofs als auch insbesondere Farbprüfdrucke können auf Grund der Unterschiede in der Beschaffenheit von Bedruckstoff und Gerät geringfügige Toleranzen aufweisen.

(4) Verlangt der Auftraggeber keine entgeltliche Erstellung eines Farbprüfdrucks

durch technoPRINT oder lehnt er die Prüfung eines kostenfrei für ihn erstellten Farbprüfdrucks ab, so geht die Gefahr für alle Mängel, die bei dessen Erstellung und Prüfung durch den Auftraggeber vermieden worden wären, auf ihn über.

(5) Der Auftraggeber kann von technoPRINT statt eines Farbprüfdrucks auch einen Andruck auf der für den Druck der gesamten Auflage bestimmten Druckmaschine gegen besondere Vergütung verlangen (Maschinenandruck). Der Maschinenandruck wird auf dem Bedruckstoff hergestellt der im Auftrag vereinbart wurde und ist in den Grenzen des jeweils aktuellen Standes der Drucktechnik farbverbindliche Vorlage für das spätere Druckergebnis.

(6) technoPRINT ist berechtigt, die Druckdaten des Auftraggebers automatisch weiterzuverarbeiten, ohne dass eine Ansicht der Daten nach Ausgabe auf einem Computer-Ausgabegerät (Drucker, Bildschirm) erfolgt. Der Auftraggeber kann seine Daten von technoPRINT ansehen und auf bestimmte Fehler gegen besondere Vergütung überprüfen zu lassen (Datencheck).

(7) Ist technoPRINT mit der Erstellung eines Maschinenandrucks, eines Farbprüfdrucks oder eines Proofs beauftragt, so gilt die Produktionsfreigabe für den Auflagendruck als erteilt, wenn der Auftraggeber ihr nach Erstellung des Maschinenandrucks, des Farbprüfdrucks oder des Proofs nicht unverzüglich widerspricht.

(8) Soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Freigabe anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten geht die Gefahr etwaiger Fehler mit der Freigabe auf den Auftraggeber über. Für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers gilt das gleiche.

V. LIEFERUNG

(1) Die in der Auftragsbestätigung bzw. im Angebot genannten Termine für die Auftragsfertigstellung entsprechen dem jeweiligen Planungsstand. Als voraussichtliche Fertigstellungstermine sind sie unverbindlich.

(2) Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter wegen der Nichteinhaltung verbindlicher Termine durch technoPRINT sind ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn es handelt sich um einen Fixtermin oder der Auftraggeber hat diese schriftlich unter Setzung einer weiteren angemessenen Frist angedroht.

(3) Bei Nichteinhaltung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins ist technoPRINT eine angemessene Frist zur Nacherfüllung oder Leistung zu setzen. Diese Frist endet frühestens mit dem dritten Werktag nach Ablauf des ursprünglich geplanten Fertigstellungstermins.

(4) Nach fruchtlosem Ablauf der zur Nacherfüllung oder Leistung gesetzten Frist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, jedoch darf technoPRINT die bis zu diesem Zeitpunkt vom Auftraggeber bereits abgenommenen Leistungen oder Lieferungen berechnen.

(5) Fixtermine für die Auftragsfertigstellung im Sinne von §361 BGB gelten grundsätzlich wenn sie von technoPRINT schriftlich als Fixtermin bestätigt werden und sind nur ab Werk gültig.

(6) Die Nichteinhaltung von Fixterminen berechtigt den Auftraggeber zum sofortigen kostenfreien Rücktritt vom Auftrag, jedoch darf technoPRINT die bis zu diesem Zeitpunkt vom Auftraggeber bestellten und bereits abgenommenen Leistungen oder Lieferungen berechnen.

(7) Die Lieferfrist verlängert sich mindestens um den Zeitraum, mit dem sich der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten selbst in Verzug befindet. Von der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Vorleistungen des Auftraggebers

hängt die Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung durch technoPRINT ab.

(8) Leistungs- und Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder unvorhersehbarer Ereignisse, die die Fertigstellung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und nicht von technoPRINT zu vertreten sind (hierzu zählen insbesondere Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Nichterteilung von Aus-, Ein- oder Durchfuhrgenehmigungen, behördliche Anordnungen, nationale Maßnahmen zur Beschränkung des Handelsverkehrs, Aussperrung, Streik und sonstige Betriebsstörungen jeglicher Art sowie Verkehrsstörungen) – gleichgültig ob diese Ereignisse bei technoPRINT, deren Lieferanten oder Unterlieferanten eintreten – berechtigen technoPRINT, die Leistung bzw. Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag – soweit noch nicht erfüllt – ganz oder teilweise zurückzutreten.

(9) Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, wenn die Ware versendet werden soll oder vom Auftraggeber eingebrachte Gegenstände in dessen Auftrag zurückgesandt werden, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist.

(10) Der Auftraggeber hat das Recht den Frachtführer zu bestimmen. Macht der Auftraggeber davon keinen Gebrauch, so beauftragt technoPRINT unter Beachtung der gebotenen Sorgfalt auf eigene Rechnung, jedoch im Namen und auf Gefahr des Auftraggebers dritte Unternehmen (Frachtführer) mit dem Versand, für deren Tätigkeit jegliche Haftung durch technoPRINT ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere für die mit dem Auftraggeber vereinbarten Auslieferungstermine, es sei denn technoPRINT hat grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten.

(11) Die jeweiligen Speditionsbedingungen des Frachtführers gelten für den Versand. Das Versandgut ist dabei nur in üblichem Umfang zu dem jeweils geringsten versicherbaren Wert versichert, unabhängig von seinem tatsächlichen Wert. Zusätzliche höhere Versicherungssummen und Versicherungen werden durch technoPRINT nur auf schriftlichen Wunsch des Auftraggebers abgeschlossen. Zu dessen Lasten gehen die Kosten.

(12) Etwaige Regressansprüche gegen das mit Versand bzw. Auslieferung beauftragte Unternehmen, egal aus welchem Grunde, tritt der Auftraggeber hierdurch vorsorglich an technoPRINT ab. technoPRINT nimmt die Abtretung hierdurch an und wird diese Ansprüche nach bestem Gewissen und Wissen mit geschäftsüblicher Sorgfalt verfolgen und dem Auftraggeber im Falle der Verwirklichung solcher Ansprüche die jeweils eingebrachten Beträge gutschreiben.

(13) Gemäß der Verpackungsverordnung nimmt technoPRINT Verpackungen auf Wunsch zurück. Diese müssen sauber und sortiert sein. Der Auftraggeber kann Verpackungen der von technoPRINT gelieferten Ware während üblicher Geschäftszeiten nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung bei technoPRINT oder bei einer durch technoPRINT benannten Annahmestelle zurückgeben. Die Kosten des Transports der gebrauchten Verpackungen trägt der Auftraggeber.

VI. ANNAHME UND ZAHLUNG

(1) Für die von technoPRINT hergestellten Waren und erbrachten Leistungen gilt die Holschuld des Auftraggebers. Wurde schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen, gilt dies nicht.

(2) technoPRINT ist für die Dauer des Annahmeverzugs des Auftraggebers oder des von ihm benannten Empfängers der Lieferung berechtigt, die Liefergegenstände auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers einzulagern.

(3) technoPRINT kann sich hierzu auch eines Lagerhalters bedienen. technoPRINT sind die dadurch anfallenden Lagerkosten und zusätzlichen Transportkosten zu

erstatten.

(4) Kommt der Auftrag aus einem vom Auftraggeber zu vertretenden Grunde nicht zur Durchführung oder verweigert der Auftraggeber die Annahme der Leistung ganz oder teilweise, so kann technoPRINT unbeschadet des Anspruchs auf Bezahlung der für den Auftrag bereits entstandene Aufwendungen und Kosten für die Beseitigung bereits hergestellter Einrichtungen / Materialien Schadenersatz in Höhe von 10 v.H. des Auftragswertes oder des entsprechenden Teils verlangen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Auftraggeber vorbehalten. Der wahlweise Anspruch technoPRINTs auf Erfüllung bleibt unberührt.

(5) technoPRINT kann bei allen Aufträgen Vorauszahlung oder Sicherstellung durch Bankbürgschaft verlangen. Dies gilt insbesondere bei Aufträgen, bei denen der Materialwert 50% des Gesamtauftragswertes übersteigt.

(6) technoPRINT kann auch nachträglich Vorauszahlung verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die weitere Arbeit einstellen, wenn die Erfüllung des Zahlungsanspruchs wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet ist.

(7) Wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung anderer Rechnungen an technoPRINT in Verzug befindet, stehen technoPRINT die Rechte gemäß Absatz 6 auch zu.

(8) Die Rechnung wird unter dem Tag der Teillieferung, Lieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt. Unter dem Vorbehalt etwaigen Irrtums erfolgt die Rechnungslegung. Eine neue, berichtigte Rechnung kann technoPRINT ggf. erteilen.

(9) Ohne jeden Abzug haben Zahlungen zu erfolgen. Eine etwaige Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Porto, Fracht, Versicherung und sonstige Versandkosten.

(10) Die Zahlung der Vergütung ist sofort nach Erhalt der Rechnung, vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung, fällig.

(11) Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu zahlen. Hierdurch wird die Geltendmachung weiteren Verzugschadens nicht ausgeschlossen. Zahlt der Auftraggeber binnen 10 Tagen nach Rechnungserhalt und Lieferung bzw. Bereitstellung der Ware zur Abholung den Preis/die Vergütung nicht, kommt er auch ohne Mahnung in Verzug.

(12) Wechsel, Schecks und Kreditkarten werden nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung mit dem Auftraggeber zur Zahlung angenommen. Ihre Annahme erfolgt immer zahlungs-, nicht erfüllungshalber und immer ohne Skontogewährung. Die mit der Scheck- bzw. Kreditkartenzahlung für technoPRINT verbundenen Fremdkosten trägt der Auftraggeber gesamtschuldnerisch mit dem Kreditkarteninhaber, Scheckaussteller oder Kontoinhaber.

(13) Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

(14) Dem Auftragnehmer steht an den vom Auftraggeber angelieferten Vorlagen, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß §369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen zu.

(15) Soweit die Forderungen technoPRINTs überfällig sind und das kaufmännische Mahnverfahren zu keinem Erfolg geführt hat, ist der Abtretungsempfänger bzw. technoPRINT berechtigt, einen Inkassodienst mit der Geltendmachung der Forderung zu beauftragen.

Die dafür anfallenden Kosten in üblicher Höhe sind vom Auftraggeber/Kunden

technoPRINTs zu tragen.

VII. EIGENTUMSVORBEHALT

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die gelieferte Ware Eigentum von technoPRINT. Bei Lieferungen an Kaufleute für deren Geschäftsbetrieb sowie für juristische Personen öffentlichen Rechts gilt, dass die gelieferte Ware bis zur Erfüllung aller bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entstandenen Forderungen einschließlich aller Forderungen aus Anschlussaufträgen und Nachbestellungen im Eigentum von technoPRINT bleibt.

(2) Der Auftraggeber ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zur Weiterveräußerung berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung, die er gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwirbt, und Ansprüche aus Versicherungsleistungen wegen Untergangs oder Beschädigung der Vorbehaltsware oder wegen unerlaubter Handlung sicherungshalber in voller Höhe des technoPRINT geschuldeten Preises / der geschuldeten Forderung an technoPRINT ab. technoPRINT nimmt die Abtretung an. Nach Aufforderung von technoPRINT wird der Auftraggeber diese Abtretung offen legen und technoPRINT die erforderlichen Unterlagen und Auskünfte geben.

(3) Der Auftraggeber ist widerruflich zur Einziehung der abgetretenen Forderung ermächtigt. Wenn der Auftraggeber mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug gerät, er seine Zahlungen eingestellt hat oder einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt hat, wird technoPRINT den Widerruf aussprechen und die abgetretene Forderung einziehen.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet spätestens im Falle des Verzugs, den Schuldner der abgetretenen Forderung zu nennen. Übersteigt der Wert der für technoPRINT bestehenden Sicherheiten die Forderungen insgesamt um mehr als 20 v.H., so ist technoPRINT auf Verlangen des Auftraggebers oder eines durch die Überbesicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach eigener Wahl verpflichtet.

(5) Bei Ver- oder Bearbeitung gelieferter und im Eigentum Dritter stehender Waren ist technoPRINT als Hersteller gemäß §950 BGB anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Ver- oder Bearbeitung beteiligt, ist technoPRINT auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltseigentum.

VIII. REKLAMATION UND GEWÄHRLEISTUNG BEI MÄNGELN

(1) Drückt technoPRINT die vom Auftraggeber bereitgestellten Druckdaten übernimmt technoPRINT unabhängig von deren Beschaffenheit keine Gewährleistung für Mängel, die auf der Beschaffenheit dieser Druckdaten beruhen. Insbesondere gilt dies für Druckdaten mit fehlenden Komponenten oder Schriften, unpassendem Farbraum oder mit zu geringer Auflösung.

(2) technoPRINT übernimmt die Gewährleistung für Mängel, die auf der Beschaffenheit der Druckdaten beruhen, in all den Fällen, in denen diese Druckdaten im Rahmen des Auftrages von technoPRINT selbst erstellt wurden oder in denen technoPRINT auf Wunsch des Auftraggebers oder selbst dessen Druckdaten verändert hat oder in denen die mangelnde Eignung der vom Auftraggeber bereitgestellten Druckdaten offensichtlich ist.

(3) Hat der Auftraggeber keinen von technoPRINT erstellten Korrekturabzug (PDF-Datei, Farbprüfdruck, S/W-Laserausdruck oder Maschinenandruck) bestellt oder

einem von technoPRINT erstellen Korrekturabzug nach Kenntnisnahme nicht ggf. unverzüglich widersprochen, so sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, es sei denn, sie beziehen sich auf Mängel, für die die Kenntnisnahme eines Korrekturabzugs ohne jede Bedeutung ist.

(4) Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen und dem Endprodukt. Siehe hierzu auch Ziffer IV., Abs. 1.

(5) Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Zwischen- und Vorerzeugnisse in jedem Falle unverzüglich zu prüfen.

(6) Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel sind nur schriftlich und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig. Nicht offensichtliche Mängel sind innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfristen, spätestens eine Woche nach deren Entdeckung geltend zu machen.

(7) Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Auflage gelten nicht als Mangel und können nicht beanstandet werden. Bei Lieferungen mit Materialsonderanfertigungen unter 1000kg erhöht sich dieser Prozentsatz auf 15%. Die Berechnung der tatsächlich gelieferten Menge kann jede Vertragspartei verlangen.

(8) Abweichungen vom Vertrag, die für die Verwendbarkeit der Ware unwesentlich sind, ändern an der Vertragsgemäßheit der Ware nichts und können nicht beanstandet werden.

(9) Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.

(10) Bei berechtigten Beanstandungen gewährt technoPRINT nach Wahl des Auftraggebers unter Ausschluss anderer Ansprüche Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ist die vom Auftraggeber gewählte Art der Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, so ist er auf die andere Art der Nacherfüllung beschränkt.

(11) Voraussetzung für Ersatzlieferung oder Nachbesserung ist die Rückgabe des reklamierten Teils der Waren an technoPRINT. Die Kosten der Rücklieferung trägt technoPRINT bis zur Höhe der dem Auftraggeber berechneten Kosten der Lieferung.

(12) Für Nachbesserung oder Ersatzlieferung steht technoPRINT eine angemessene Frist zur Verfügung. Die Frist endet frühestens mit dem vierten Werktag nach dem Tag des Eingangs der zurückgegebenen reklamierten Ware bei technoPRINT.

(13) Im Falle nicht fristgerechter, misslungener oder unterlassener Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist der Auftraggeber berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder unter Ausschluss von Schadenersatz Rücktritt vom Vertrag zu verlangen, wenn er dies wenigstens einmal unter Fristsetzung schriftlich angedroht hat.

IX. HAFTUNG

(1) Auskünfte im Sinne dieser AGB sind Ratschläge in Schrift und Bild und technische Beschreibungen, egal ob öffentlich zugänglich oder persönlich erteilt, ebenso wie mündliche und fernmündliche Beantwortung von Anfragen aller Art.

(2) Auskünfte durch technoPRINT erfolgen nach bestem Wissen, sind aber grundsätzlich unverbindlich. Es besteht keine Haftung seitens technoPRINT für erteilte Auskünfte.

(3) Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Hierzu zählen u.a. Verletzungen von

Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, entgangener Gewinn, Vermögensschäden, Betriebsunterbrechungen, fehlerhafte Beratung, Informationsverlust, Ersatzvorbereitungen oder der Verlust von Daten. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachtem Schaden, bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers; insoweit haftet er nur auf den nach Art des Produkts vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden), im Falle schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Auftraggebers, bei arglistig verschwiegenen Mängeln und übernommener Garantie für die Beschaffenheit der Ware, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet technoPRINT nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Lieferanten. Sofern technoPRINT Ansprüche gegen den eigenen Lieferanten an den Auftraggeber abtritt, ist technoPRINT in einem solchen Fall von der Haftung befreit.

(5) Die Haftung für Schäden aller Art, auch Folgeschäden, die dem Auftraggeber oder einem Dritten durch Mängel der Lieferung / der Waren oder durch von technoPRINT grob fahrlässig verschuldete Mängel bei der Auftragsdurchführung entstehen, ist grundsätzlich auf die Höhe des Auftragswertes beschränkt.

(6) Mit den vorstehenden Regelungen ist eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers nicht verbunden.

(7) Der Auftraggeber haftet in vollem Umfang für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gelieferten Druckdaten, auch wenn Datenträger- oder Datenübertragungsfehler vorliegen, diese aber nicht von technoPRINT zu verantworten sind.

(8) Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, verletzt werden. Der Auftraggeber stellt technoPRINT hiermit von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung frei.

(9) Von technoPRINT hergestellte oder gelieferte Waren sind nur für Kunden / Auftraggeber in den Ländern bestimmt, die die Exportkontrollbestimmungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle einhalten. Jede Wiederausfuhr in Drittländer ohne Ausfuhrgenehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bzw. jede behördlich nicht genehmigte Verwendung oder Verwertung der von technoPRINT gelieferten Waren ist unzulässig.

X. VERJÄHRUNG, KLAGEAUSSCHLUSSFRIST

(1) Ansprüche des Auftraggebers auf Schadenersatz und/oder Gewährleistung verjähren in einem Jahr beginnend mit der Lieferung der Ware. Soweit der Auftragnehmer arglistig gehandelt hat, gilt dies nicht.

(2) Werden Schadenersatzansprüche geltend gemacht, so müssen sie innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Ablehnung durch technoPRINT klageweise geltend gemacht werden, eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass ein Beweissicherungsverfahren eingeleitet wurde.

XI. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE / URHEBERRECHT

(1) An kreativen Leistungen, die von technoPRINT erbracht wurden, insbesondere an von technoPRINT entwickelten grafischen Entwürfen, Layouts, Bild und Textmarken, etc., behält technoPRINT alle Rechte. Der Auftraggeber bezahlt mit dem Entgelt für diese Arbeiten nur die erbrachte Arbeitsleistung selbst, nicht jedoch die Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere nicht das Recht der weiteren Vervielfältigung.

(2) Das Copyright kann dem Auftraggeber oder einem Dritten gegen Entgelt übertragen werden, wenn dies schriftlich vereinbart wird. Die Rechte gehen in diesem Falle erst mit der Bezahlung des vereinbarten Entgelts in das Eigentum des Auftraggebers bzw. des Dritten über.

(3) Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

XII. EINGEBRACHTE SACHEN / ARCHIVIERUNG / DATENSICHERHEIT

(1) Eingebachte oder übersandte Sachen, insbesondere Daten und Datenträger, Vorlagen, etc. werden im Rahmen der Auftragsanbahnung ebenso wie zur Auftragsdurchführung mit der gebotenen Sorgfalt behandelt und bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung (Auftragsabschluss) verwahrt und sodann vernichtet, sofern nicht bei Auftragserteilung schriftlich zur Rücksendung aufgefordert wurde. Sie werden nur nach schriftlicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung darüber hinaus archiviert. Für eine etwaige Versicherung dieser Gegenstände hat der Auftraggeber selbst zu sorgen.

(2) Die Suche der Daten im Archiv, ihre Vorbereitung und Dekomprimierung für die weitere Ver- und Bearbeitung sowie ihren Versand durch technoPRINT werden für jeden archivierten Druckauftrag nach aktuellem Stundensatz und üblichen Versandkosten berechnet.

(3) Bei Datenübertragungen hat der Auftraggeber jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen.

(4) Allein dem Auftraggeber obliegt die Datensicherung. technoPRINT ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Kopien der Druckdaten anzufertigen.

XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Erfüllungsort für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Pflichten ist, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich ausgeschlossen oder mit dem Auftraggeber nicht anders schriftlich vereinbart, der Sitz unserer Gesellschaft.

(2) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist immer der Sitz unserer Gesellschaft. Wenn der Auftraggeber eine natürliche Person im Inland ist, die für private Zwecke handelt (Verbraucher) gilt dies nicht.

(3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, auch wenn aus dem Ausland bestellt oder ins Ausland geliefert wird.

(4) Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In allen Fällen der Unwirksamkeit einer Bestimmung gilt, dass diese unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen ist, die dem wirtschaftlichen Zweck und Sinn der unwirksamen am nächsten kommt.

b) WIDERRUFSRECHT FÜR VERBRAUCHER

Natürlichen Personen („Verbrauchern“, gemäß §13 BGB) wird gesetzlich ein Widerrufsrecht eingeräumt. Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von vier Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, eMail) oder durch Rücksendung der Ware widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Ware. Der Widerruf ist an die technoPRINT® GmbH & Co. KG -

print & color technology mit in diesem Dokument genannter Adresse zu richten. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Kann der Verbraucher die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss er insoweit ggf. Wertersatz leisten. Bei der Überlassung von Waren gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Ware ausschließlich auf deren Prüfung - wie sie etwa in einem Ladengeschäft möglich gewesen wäre - zurückzuführen ist. Im übrigen kann der Verbraucher die Wertersatzpflicht vermeiden, indem er die Ware nicht wie sein Eigentum in Gebrauch nimmt und alles unterlässt, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Waren sind zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Waren werden abgeholt. Der Verbraucher hat die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Ware einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn bei einem höheren Preis zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht worden ist. Anderenfalls ist die Rücksendung für den Verbraucher kostenfrei. Das Widerrufsrecht besteht nicht für Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei unseren Produkten ausschließlich um solche individuell angefertigten Waren handelt, es sei denn, wir weisen schriftlich auf einen anderen Umstand hin.

c) DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN

Wir sind rechtlich verpflichtet, Sie über Art, Umfang und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer persönlichen Daten zu informieren. Lesen Sie diese Erklärung daher sorgfältig.

(1) Die im Wege der Geschäftsanbahnung aufgenommenen und die zur Auftragsdurchführung notwendigen Daten werden bei technoPRINT in elektronischer Form gespeichert. technoPRINT ist berechtigt, die Daten weiter zu verarbeiten und im Rahmen der Bearbeitung schriftliche Auszüge daraus anzufertigen. Der Auftraggeber oder Interessent stimmt ausdrücklich der Verarbeitung dieser Daten zu und erklärt sich mit unseren Datenschutzbestimmungen einverstanden. Diese Erklärung erfasst auch die Verwendung persönlicher Daten, die wir von Geschäftspartnern über Sie erhalten.

(2) technoPRINT ist berechtigt, zum Zwecke der Vertragsdurchführung gespeicherte personenbezogene Daten unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen an Dritte, insbesondere Kreditinstitute, Kreditschutzorganisationen und Inkassounternehmen, weiterzugeben, soweit dies der Auftragsabwicklung oder der Sicherung berechtigter Interessen technoPRINTs dient. Eine Weitergabe erfolgt auch im jeweils notwendigen Umfang an Vertragsunternehmen, die mit der Auftragsdurchführung betraut sind, und an Büroorganisationsunternehmen, die für technoPRINT mit der Aussendung und Entgegennahme von Post, mit Aufgaben der Marktforschung und mit Telekommunikationsdienstleistungen beauftragt sind.

(3) Wir benutzen die erhobenen Daten, um unsere Informationsinhalte einschließlich der Werbeangebote auf Ihre persönlichen Interessen auszurichten und um Sie über besondere Angebote oder Produkte zu unterrichten.

(4) technoPRINT löscht personenbezogene Daten auf schriftlichen Antrag des Berechtigten. Die Löschung findet unverzüglich nach Eingang des Antrages bei technoPRINT statt. Im Falle von Daten, die im Rahmen der Grundsätze

ordnungsgemäßer Buchführung elektronisch gespeichert sind, findet die Löschung unverzüglich nach Ablauf der durch Rechtsvorschriften bestimmten Mindestaufbewahrungsfristen statt. Daten, die zur Rechtsverfolgung benötigt werden, werden unverzüglich gelöscht, nachdem das berechtigte Interesse technoPRINTs an ihrer Speicherung endet.

(5) Ihre Daten werden dann an Dritte übermittelt, wenn dies notwendig ist, um eine missbräuchliche Verwendung unserer Angebote und Dienstleistungen, insbesondere eine Nutzung unter Verstoß gegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder besondere Nutzungsbedingungen in gesetzlich zulässiger Weise zu unterbinden. Ein Export der Daten in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) findet nicht statt.

(6) technoPRINT ist von sämtlichen Haftungsansprüchen befreit, wenn Dritte widerrechtlich in den Besitz von Kundendaten gelangen (z. B. durch Einbruch und Diebstahl, „Hacks“).

(7) Auf den Seiten unseres Online-Angebotes, insbesondere im „Online-Shop“, werden spezielle Daten, teils automatisch, von Ihnen erhoben. Grundsätzlich erfahren wir nur den Namen Ihres InternetServiceProviders (ISP), Ihre IP-Adresse, die Webseite, von der aus Sie uns besuchen, und die Webseiten, die Sie bei uns besuchen. Diese Informationen werden zu statistischen Zwecken ausgewertet. Sie bleiben als einzelner Nutzer hierbei anonym. Wir erheben persönliche Daten die Sie bei uns eindeutig identifizieren, wenn Sie ein Konto im Online-Shop einrichten oder bestimmte Angebote oder Dienstleistungen nutzen. Hierbei werden automatisiert in unseren Server-Protokollen Browserinformationen sowie Informationen zu Cookies gespeichert. Wir legen die Daten, die wir von Ihnen erheben, in besonderen Dateien (Cookies) auf Ihrer Festplatte ab und rufen diese Informationen bei späteren Nutzungen wieder ab. Die in Cookies enthaltenen Informationen dienen der Erleichterung der Navigation und vermeiden, dass Sie bei jeder Nutzung alle Registrierungsdaten erneut eingeben müssen. Ferner werden Cookies dazu verwendet, um unsere Informationsinhalte auf Ihre persönlichen Interessen auszurichten und um Angebote, Bestellungen oder sonstige Dienstleistungen abzuwickeln. Sie können das Speichern von Cookies auf Ihrer Festplatte verhindern, indem Sie Ihre Browser-Einstellungen entsprechend einrichten. Entnehmen Sie bitte Einzelheiten hierzu der Anleitung des jeweiligen Herstellers. Wenn Sie keine Cookies akzeptieren, kann dies zu Funktionseinschränkungen unserer Angebote führen. Bei externen Links innerhalb unseres Online-Angebotes auf die Seiten Dritter hat technoPRINT keinerlei Einfluss auf den Inhalt dieser Seiten und kann daher dort nicht für die Einhaltung dieser Datenschutzerklärung garantieren.

d) REDAKTIONELLE INHALTE

Die folgenden Erklärungen gelten insbesondere für unsere Online-Angebote (Webseiten und Online-Shop), ebenso aber auch für alle anderen veröffentlichte redaktionelle Inhalte.

(1) technoPRINT übernimmt keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen technoPRINT für Schäden materieller oder ideeller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen sind ausgeschlossen. technoPRINT behält sich vor, Teile der Publikationen oder das gesamte Angebot ohne besondere Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.

(2) Der obige Haftungsausschluss gilt auch für alle direkten oder indirekten Verweise

(„Links“) auf fremde Internetseiten (Seiten, die außerhalb des Verantwortungsbereichs von technoPRINT liegen). technoPRINT hat vor Linksetzung die Inhalte dieser Seiten pflichtgemäß geprüft und konnte dabei keine offenkundig rechtswidrigen Inhalte feststellen. technoPRINT hat jedoch keinen Einfluss auf aktuelle bzw. zukünftige Inhalte der gelinkten Seiten. Für sämtliche Inhalte dieser Seiten haftet allein der Anbieter der Seite, auf die verwiesen wurde, nicht jedoch technoPRINT.

(3) Alle genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken und Zeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Rechten der jeweiligen Eigentümer. Allein aufgrund ihrer bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind.

(4) technoPRINT ist bestrebt, in allen Publikationen vorrangig selbst erstellte Inhalte zu nutzen, die Urheberrechte fremder verwendeter Inhalte zu beachten bzw. auf lizenzfreie Inhalte zurückzugreifen. Das Copyright für veröffentlichte, von technoPRINT selbst erstellte Inhalte bleibt allein bei technoPRINT. Eine Vervielfältigung oder Verwendung solcher Inhalte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche Zustimmung durch technoPRINT nicht gestattet.

(5) Dieses Dokument ist als Teil der Publikation zu betrachten, von dem aus auf dieses Dokument verwiesen wurde.

Stand: 10. November 2022

technoPRINT® GmbH & Co. KG - print & color technology
Juteweberstraße 1 · D-48432 Rheine
Geschäftsführer: Martin Hörsting

Steuernummer: 311/5912/1459
USt-Ident-Nr.: DE246969052
Amtsgericht Steinfurt, HRA 5111

Tel. +49-5975/9299-0
Fax +49-5975/9299-50
Leo +49-5975/9190-14

Bankverbindungen:
Verbundsparkasse Emsdetten-Ochtrup
IBAN: DE05 4015 3768 0000 1802 81 • BIC: WELADED1EMS